



Statuten

1 Wesen

- 1.1 Die Modellfluggruppe SULZER, kurz MGSU genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches. Sie schliesst die Modellflieger und die Freunde des Modellflugs im lokalen Bereich zusammen.
- 1.2 Die MGSU ist eine Untergruppe der Modellflugregion 5 (MFR 5), Sektion des AeCS und gehört damit dem Aeroclub der Schweiz an.

2 Zweck

- 2.1 Die MGSU bezweckt die aktive und schöpferische Gestaltung der Freizeit.
- 2.2 Sie befasst sich mit dem Konstruieren, Bauen und Fliegen von Modellluftfahrzeugen und andern nicht mantragenden Fluggeräten.
- 2.3 Sie fördert die technischen und fliegerischen Fähigkeiten ihrer Mitglieder, die Kameradschaft und die Zusammenarbeit, die Einsicht und das Verständnis für regionale und nationale Zusammenarbeit sowie den technischen und sportlichen Einsatz für Wettbewerbe und Meisterschaften.
- 2.4 Sie vertritt die Interessen ihrer Mitglieder im Sinne der obigen Zielsetzung des Modellflugs auf der lokalen Ebene.
- 2.5 Sie unterstützt die Bestrebungen und Aktivitäten des Aero-Clubs der Schweiz und wirkt an Veranstaltungen von MFR und AeCS-Sektionen sowie der Schweizer Stiftung PRO AERO mit.

3 Aufgaben

- 3.1 Die MGSU fördert den Modellflug und verfolgt die Ziele der Modellflugbewegung im lokalen Bereich.
- 3.2 Die MGSU vertritt die Interessen der ihr angeschlossenen Modellflieger gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber Gemeindebehörden.
- 3.3 Die MGSU vertritt die ihr angeschlossenen Mitglieder in der Modellflugregion.
- 3.4 Die MGSU sorgt für geregelten Flug- bzw. Baubetrieb auf ihrem Fluggelände bzw. in ihrem Baulokal.

4 Mitgliedschaft

- 4.1 Jede Person, welche sich mit den obgenannten Zielen des Modellflugs zu identifizieren bereit ist, kann unabhängig von ihrem Alter, ihrem Geschlecht und ihrer Herkunft - Modellflieger werden und sein.



Modellfluggruppe SULZER Winterthur

Mitglied des AeCS / SMV und der MFR 5

Winterthur, 27.06.06

- 4.2 Jeder Modellflieger verpflichtet sich mit seinem Beitritt zur MGSU, sich in kameradschaftlicher Art nach Kräften für die Verwirklichung der Ziele des Modellflugs einzusetzen.
- 4.3 Die Mitglieder werden eingeteilt in:
- Senioren (über 20 Jahre alt)
 - Junioren (weniger als 20 Jahre alt)
- 4.3.1 Aktivmitglieder
- Wer Flugmodelle baut und fliegt, ist ein Aktivmitglied.
- 4.3.2 Gastmitglieder
- Wer bereits einer anderen MG und MFR oder Sektion des AeCS angehört kann Gastmitglied werden. Er bezahlt nur den Modellfluggruppenbeitrag und falls aus einer anderen MFR kommt, noch zusätzlich den Regionalbeitrag.
- 4.3.3 Passivmitglieder
- Passivmitglied und Gönner einer MG kann werden, wer sich für den Modellflug interessiert, diesen unterstützt und fördert. Passivmitglieder und Gönner haben kein Stimmrecht.
- 4.3.4 Veteranen
- Veteran wird ein Aktivmitglied, wenn es 20 Jahre insgesamt in einer oder mehreren Modellfluggruppen mitgewirkt hat. Mit 25 Jahren Mitgliedschaft im AeCS wird ihm das offizielle AeCS-Veteranenabzeichen überreicht.
- 4.3.5 Ehrenmitglieder
- Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Belange der MG besondere Verdienste erworben hat. Ehrenmitglieder werden vom Gruppenbeitrag befreit.
- 4.3.6 Freimitglieder, AHV oder IV Bezüger
- Sie sind vom Modellfluggruppenbeitrag befreit.
- 4.4 Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt provisorisch durch den Vorstand und definitiv durch die GV, oder durch die Gruppenversammlung.
- 4.5 Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Obmann oder den Aktuar. Er kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen und muss bis 15. November schriftlich eingereicht werden.
- 4.6 Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen trotz einmaliger schriftlicher Mahnung bis zum 15. November nicht nachgekommen sind, werden aus der MGSU ausgeschlossen und beim AeCS sowie bei der Region abgemeldet. Nachträgliche Zahlung führt nicht zu einer Reaktivierung.
- 4.7 Die Mitgliederbeiträge werden ein Jahr im voraus erhoben.



- 4.8 Mitglieder, die die Interessen der MGSU schädigen oder sich unehrenhaften Verhaltens schuldig machen, werden vom Vorstand mit schriftlicher Begründung ausgeschlossen. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, gegen den Ausschluss innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Entscheides des Vorstandes schriftlich an die General- oder Gruppenversammlung zu rekurrieren.

5 Organisation

5.1 Die Organe der MG:

- Die Generalversammlung (GV)
- Die Gruppenversammlung
- Der Vorstand
- Der Obmann
- Die Rechnungsrevisoren

- 5.2 Die ordentliche Generalversammlung findet im Januar statt. Die Einladung zur Generalversammlung hat spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin zu erfolgen. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand oder auf Verlangen eines Fünftels der stimmberechtigten Gruppenmitglieder einberufen werden.

- 5.3 Alle Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Senioren und Junioren gefasst. Stichentscheid hat der Obmann (Ausnahme 11.01).

5.4 Der Generalversammlung sind folgende Geschäfte vorbehalten:

- Wahl eines Obmannes, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Decharge-Erteilung an den Vorstand
- Festsetzung der Gruppenbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Annahme und Änderung von Statutenbestimmungen und Reglementen, soweit diese nicht

mit

- den vom AeCS aufgestellten obligatorischen Bestimmungen im Widerspruch stehen
- Auflösung der MG

- 5.5 Gruppenversammlungen können vom Vorstand oder auf Verlangen eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder der MG einberufen werden. Sie erledigt alle wichtigen Vereinsgeschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten oder dem Vorstand übertragen sind.

- 5.6 Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er besteht aus dem Obmann, dem Aktuar, dem Kassier und einem Beisitzer.

5.7 Dem Vorstand obliegen:

- Die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die durch die Statuten oder durch Beschlüsse der Generalversammlung oder der Gruppenversammlung nicht ausdrücklich andern Organen vorbehalten sind.
- Die Einberufung der General- oder der Gruppenversammlungen
- Die provisorische Aufnahme, die Streichung und der Ausschluss von Mitgliedern
- Die Führung der Gruppe und ihrer Geschäfte im Sinne des Vereinszwecks



- 5.8 Die Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.

6 Informationspflicht

- 6.1 Der Obmann ist verpflichtet, Vorstand und Mitglieder regelmässig möglichst umfassend über lokale, regionale und nationale Geschehnisse, Veranstaltungen, Meisterschaften, allgemeine Probleme, Ausschreibungen etc. zu informieren.

- 6.2 Informationsmittel sind z.B.:

- Die Monatsversammlung (Hock) - ein eigenes Cluborgan (Zeitschrift, Rundbrief oder Bulletin)
- Das Anschlagbrett (im Bau- oder Clublokal, Modellflugplatz etc.)

Der Hock dient dem allgemeinen Gedankenaustausch und der Vertiefung der Kameradschaft.

- 6.3 Der Vorstand ist dafür verantwortlich, dass die MGSU wichtige Informationen auch nach aussen gibt. Sie hat in der Hauptsache folgende Instanzen zu informieren:

- Gemeindebehörden (im Zusammenhang mit Flugbetrieb, Baulokal etc.)
- Öffentlichkeit (allg. Information über Arbeit der MG)
- Nachbar-Modellfluggruppen (über gemeinsame Probleme)
- Region (organisatorische und fachliche Probleme)

Die MG sind verpflichtet, der MFR Jahresbericht und Einladung zu den GV unaufgefordert zuzustellen.

7 Modellflugplätze

- 7.1 Unterhält die MG ein Fluggelände, muss dieses der MFR 5 gemeldet werden. Fallen diese unter Art. 14 der VFF, holt die MFR 5 die Bewilligung ein, sofern Regional-, Verkehrs- und Militärflugplätze tangiert sind. Bei Flugfeldern holt die MG die Ausnahmegewilligung direkt ein.

- 7.2 Die MG ist verpflichtet, ein Betriebsreglement aufzustellen, das für die Benützer verbindlich ist. Über die Einhaltung wacht der Vorstand.

Das Betriebsreglement ist nicht Bestandteil der Statuten und muss vom Vorstand rasch und beweglich angepasst werden können.

8 Interne Statuten

- 8.1 Die MGSU kann zusätzlich interne Statuten beschliessen (Betriebsreglement), welche jedoch der Genehmigung des Regionalvorstandes bedürfen.



- 8.2 Zwei Drittel der anwesenden Senioren und Junioren müssen zustimmen.

9 Finanzielles

- 9.1 Die jährlichen finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder bestehen aus:

- Dem für alle Mitglieder einheitlichen Zentralbeitrag, welcher jeweils von der Delegiertenversammlung des AeCS festgesetzt wird
- Dem Regionalbeitrag, welcher von der Obmännerkonferenz der MFR festgelegt wird
- Dem Gruppenbeitrag, welcher von der Gruppe in eigenem Ermessen an der GV festgesetzt wird
- Dem Sektionsbeitrag (falls die MG einer Sektion des AeCS angeschlossen ist)

- 9.2 Der AeCS schliesst für seine Modellflieger zu möglichst günstigen Bedingungen eine obligatorische Haftpflichtversicherung ab, welche die Risiken der Dritthaftpflicht deckt. Der AeCS stellt den MFR zuhanden der MG für die geschuldeten Prämien jeweils im ersten Vierteljahr Rechnung. Diese Versicherung ist für alle Mitglieder (Ausnahme Passivmitglieder) obligatorisch.

- 9.3 Die Zentral-, Sektions- und Regionalbeiträge sowie die Haftpflichtversicherung sind den MFR bzw. Sektionen bis spätestens Ende Mai des laufenden Jahres zu überweisen.

- 9.4 Die Mitgliederbeiträge sind im Anhang I geregelt.

10 Gruppenvermögen

- 10.1 Für die Verpflichtungen der MG haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede Haftung der Gruppen- und der Vorstandsmitglieder entfällt. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Gruppenvermögen.

- 10.2 Gewinne, welche der Gruppe aus Veranstaltungen und Tätigkeiten irgendwelcher Art zufließen, dürfen nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Sie müssen zur Erreichung der statutarischen Zwecke verwendet werden.

- 10.3 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Vermögens- und Betriebsrechnung sowie das Inventar über das der MG gehörende Material werden auf den 31. Dezember abgeschlossen.

11 Auflösung

- 11.1 Um die Auflösung der Gruppe beschliessen zu können, ist die Anwesenheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Zwei Drittel der Anwesenden müssen zustimmen.

- 11.2 Wird die MG aufgelöst, geht deren Vermögen an die MFR, bzw. Sektion über, die dieses während 10 Jahren verwaltet. Erfolgt innerhalb dieser Frist im Einzugsgebiet der aufgelösten Gruppe nicht wieder die Gründung eines Vereins mit gleicher Zielsetzung, verfällt das Vermögen zugunsten der MFR bzw. der Sektion.



Modellfluggruppe SULZER Winterthur

Mitglied des AeCS / SMV und der MFR 5

Winterthur, 27.06.06

12 Schlussbestimmungen

12.1 Genehmigt durch die Generalversammlung der Modellfluggruppe SULZER Winterthur.

12.2 Eingesehen durch die Modellflugregion 5.

Für die Modellfluggruppe SULZER Winterthur

Heinz Etter

Modellfluggruppe SULZER Winterthur

Statuten, RD/86/98